

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Land-Recht, Der Fürstenthum und Landen Der  
Marggraffschafften Baaden und Hachberg,  
Landgraffschafft Sausenberg, und Herrschafft Rötteln,  
Badenweiler, Lahr und Mahlberg [et]c.**

**Karl Wilhelm <III., Baden-Durlach, Markgraf>**

**Durlach, 1710**

Der Erste Titul.

**urn:nbn:de:bsz:31-67425**

# Sechster Theil

Der  
**Marggraffschafft Baden und**  
 Hochberg ꝛc. gemeinen Land-**Rechtens**;

Darinnen

Von Erb- und Verlassenschafften deren / so ohne  
 Testament / oder andern letzten Willen / und  
 sonder Gemächt / aus disem zeitlichen  
 Leben abscheiden.



## Der Erste Titul.

Von Erb- und Verlassenschafft deren / so ohne  
 Testament oder sonder Gemächt / zeitlichen  
 Todes verfahren.

**A** Erbschafften der abgeleiteten Personen /  
 ist zu allerforderst darauff zusehen / ob sie ein recht-  
 mäßig / beständig und kräftig Testament / oder son-  
 der Gemächt auffgericht / und nach sich verlassen ha-  
 ben / oder nicht. Dann wann ein Testament / und also / ver-  
 mög deßelben / gewisse Erben vorhanden / so haben solche / ob sie  
 gleichfrembd / und dem verstorbenen Testirer mit Blutfreund-  
 schafft nicht verwandt und zugethan / vor allen andern / die son-  
 sten deß Abgeleiteten / da er die Schuld der Natur bezahlt hätte /  
 rechte Erben gewesen wären / in der Erbgerechtigkeit den Vorzug.

S. I.

Jedoch soll und muß ein solches Testament / entweder den  
 gemeinen beschribenen / oder disem Unserm Landrechten / wie  
 A a Wir

Wir in nechstvorgehendem verordnet / nicht zuwider lauffen / sondern demselben gemäß auffgerichtet seyn / und insonderheit dahin gesehen werden / daß diejenige / so dem Verstorbenen in ab- oder auffsteigender Linien verwandt / ohne Ursachen nicht umbgangen / noch an ihrer Legitima oder Pflichtheil / vernachtheilt werden.

§. II.

Also auch / da gewisse Heuraths Abrede / oder andere Pacta und Geding / zwischen Verwandten eines Geschlechts / oder andern / wie jederweilen zugeschehen pflegt / vorhanden wären / in welchem unterschiedlich und klar versehen / wie es nach dero Absterben / mit ihrer Verlassenschaft zuhalten / soll es gleichergestalt bey solchen auffgerichteten Pacten verbleiben / und denselben / da sie anders diesem Unserm Landrechten gemäß verfertiget / in allen einverleibten Puncten gebührende Folg geleistet werden.

§. III.

Wann aber kein Testament vorhanden / oder da gleich eines auffgerichtet / doch dasselbig auß oberzehnten Ursachen kraftlos und nichtig wäre / so erben alsdann diejenige / so dem Verstorbenen am nächsten mit Blutsfreundschaft verwandt seind. Als erstlich die / so in absteigender Linie / zum andern / diejenige / so in auffsteigender / und zum dritten / die in Collateral- oder Zwerchlinien gefunden werden. Neben denen allen / auch die Ehegemahlin des Verstorbenen / ihre gewisse Erbgerichtigkeit haben / nicht zwar allein / wegen gemeiner beschriebenen Keyserlichen Rechten / sondern auch Unserm Landrechten nach / wie bald folgen wird.

§. IV.

Was aber die Schwagerschaft anlangt / wird dieselbige / wie nahe sie auch seye / in Erbfällen ab intestato, oder ohne Testament / nicht in acht genommen / und kan sich derentwegen kein Schwager einiger Erbgerichtigkeit anmassen.

## Der Ainder Titul.

Von Erbgerichtigkeit und Succession deren / so dem Verstorbenen in absteigender Linie verwandt / als da seind Kinder / Enckel / Uhr-Enckel.

Wann derjenige / so nach Göttlichem Willen auß diser Welt abgeschrieben / hinder ihme im Leben eheliche